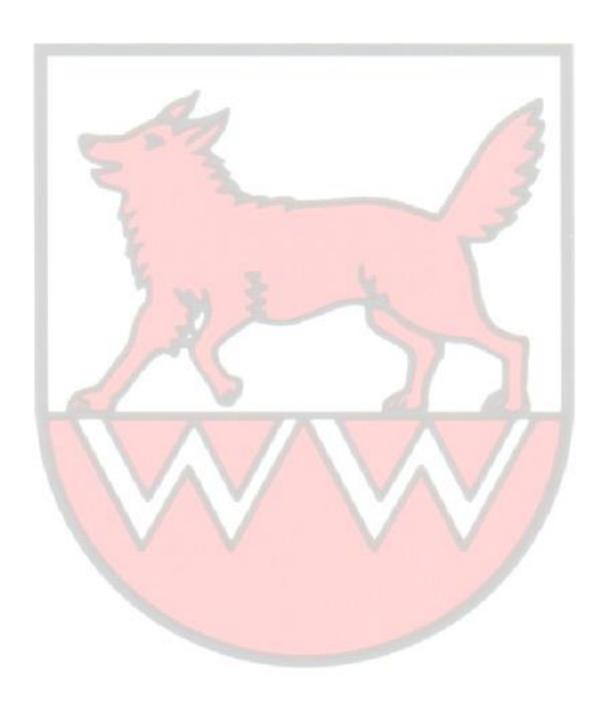
EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL Flurreglement

vom 1. Januar 2020



Die in diesem Gebührenreglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Organe und Zuständigkeit	3
3. Allgemeine Pflichten	4
4. Flurwege	4
5. Entwässerungsanlagen	5
6. Landschaftselemente	6
7. Grenzzeichen / Vermarkung	6
8. Bestimmungen über die Haftpflicht	6
9. Erstellung und Erneuerungen von Fluranlagen	6
10. Unterhaltskosten des Aareufers und des Dorfbaches	6
11. Vollstreckung	7
12. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO; BGS 712.912) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden **Fluranlagen** der Einwohnergemeinde **ausserhalb der Bauzone**, d.h.:

- a) der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
- b) die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
- c) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

2. Organe und Zuständigkeiten

§ 5 § 2 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.
- ² Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

§ 6 § 3 Die Planungs-, Bau- und Werkkommission

- ¹ Die Planungs-, Bau- und Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
- ² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

§ 12 § 4 Gemeindewerkhof

- ¹ Der Gemeindewerkhof kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet der Planungs-, Bau- und Werkkommission Bericht über deren Zustand.
- ² Die Aufgaben des Gemeindewerkhofs sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.

Neu: § 5 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung kann von der die Planungs-, Bau- und Werkkommission zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.

§ 7 § 6 Zutrittsrecht

- ¹ Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.
- ² Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.
- ³ Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

§ 8 § 7 Amt für Landwirtschaft

¹ Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.

² Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

3. Allgemeine Pflichten

Neu: § 8 Benützung

¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

Neu: § 9 Orientierungspflicht

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§4 § 10 Ersatzvornahme

¹ Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

4. Flurwege

Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 9 § 11 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege

- ¹ Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Einwohnergemeinde.
- ² Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4 § 12 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege

- Der Gemeindewerkhof hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.
- ² Verschleissschichten sind im Rahmen von PWI durch die Einwohnergemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

Neu: § 13 Strassenschächte

¹ Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Gemeindewerkhof periodisch zu reinigen.

§ 11 § 14 Schneeräumung

- ¹ Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.
- ² Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.

§ 12 § 15 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

§ 13 § 16 Schutz der Flurwege

- ¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden.
- ² Bei Ackerbau ist entlang der Elurwege ein Anhaupt zu pflügen.
- ³ Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden. Dies gilt auch für Waldränder.
- ⁴Der Eigentümer bzw. der Bewirtschafter muss das Aufschneiden ohne Anspruch auf Entschädigung selber vornehmen.
- ⁴ Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstückgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

Neu: § 17 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte

- ¹ Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen.
- ² Wege, die bei Feldarbeiten durch Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind unverzüglich (innert 2 Tagen) durch den Verursacher zu reinigen.
- ² Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.
- ³ Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

§ 16 § 18 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen

¹ Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.

Neu: § 19 Wasserabfluss

¹ Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

Gemeinsame Aufgaben

§ 14 § 20 Schutz und Unterhalt der Wegbankette

- ¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.
- ² Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.
- ³ Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden.
- ⁴ Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.
- ⁵ Der Gemeindewerkhof randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.
- ⁶ Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden.

5. Entwässerungsanlagen

Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 17 § 21 Kontrolle der Entwässerungsanlagen

¹ Der Gemeindewerkhof kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.

§ 18 § 22 Unterhalt der Entwässerungsanlagen

- ¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt- Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.
- ² Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Einwohnergemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.
- ³ Der Gemeindewerkhof behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.
- ⁴ Die Schächte, Kies- und Schlammsammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und vom Gemeindewerkhof periodisch zu reinigen.

Neu: § 23 Neue Entwässerungsanlagen

- ¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.
- ² Neue Leitungen sind der Einwohnergemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.

Neu: § 24 Entwässerungspläne

¹ Die Einwohnergemeinde gewährt dem Eigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.

Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

Neu: § 25 Meldepflicht

¹ Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Staunässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Gemeindewerkhof und dem Eigentümer zu melden.

§ 20 § 26 Schutz der Entwässerungsanlagen

- ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- ² Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Bewirtschafter zu reinigen.
- § 21³ Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

6. Landschaftselemente

Neu: § 27 Schutz und Unterhalt

- ¹ Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.
- § 27 Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidegang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden. § 24 Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, müssen bis auf eine höhe von 4.20 über Terrain sachgemäss geschnitten werden. Dies gilt auch für Waldränder. § 27 Der Eigentümer bzw. der Bewirtschafter muss das Aufschneiden ohne Anspruch auf Entschädigung selber vornehmen.

7. Grenzzeichen / Vermarkung

§§ 15 und 27 § 28 Grenzzeichen - Vermarkung

- ¹ Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Sie werden periodisch im Auftrag der Einwohnergemeinde kontrolliert.
- ² Beschädigte oder fehlende Vermarkungen werden auf Kosten des gegenwärtigen Bewirtschafters Grundeigentümers vom zuständigen Geometer erneuert. Der Grundeigentümer und der Bewirtschafter werden wird vorher benachrichtigt und können kann sich dazu äussern.

8. Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 25 § 29 Haftung der Einwohnergemeinde

- ¹ Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.
- ² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 26 § 30 Haftung des Verursachers

- ¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.
- ² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

9. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen

Neu: § 31 Begriffe

- ¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammelund Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.
- ² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.

Neu: § 32 Verfahren

- ¹ Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- ² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).

10. Unterhaltskosten des Aareufers und des Dorfbaches

§ 28 § 33 Unterhaltskosten

Für die Unterhaltskosten des Aareufers und des Dorfbaches ist das Perimeter-Reglement vom 2. Juli 1987 der Einwohnergemeinde Wolfwil massgebend.

11. Vollstreckung

§ 29 § 34 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970.

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 § 35 Rechtsschutz

- ¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Planungs-, Bau- und Werkkommission.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:
 - a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;
 - b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.
- ³ Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

§ 32 § 36 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 § 37 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2020 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:		
Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:	
Georg Lindemann	Paul Jäggi	
Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:		
am:		

¹ Dieses Reglement ersetzt das Flurreglement vom 23. Juni 1999.